



ZUSAMMENFASSUNG

1. Datenschutz-Grundverordnung: Die Informationspflichten

- Ab dem 25. Mai 2018 löst die Datenschutz-Grundverordnung das nationale Recht ab. Wer personenbezogene Daten verarbeitet, muss künftig die betroffenen Personen informieren. Die unscheinbaren Regelungen haben es in sich.

2. EuGH verbietet 0180-Nummern für Kundenservice

- Kosten dürfen Grundtarif nicht überschreiten. Eventuell kleine Lücke für bestimmte 0180-Nummern.

1. Datenschutz-Grundverordnung: Die Informationspflichten

Ab dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anwendbar. Eine Neuerung, deren enorme Bedeutung sich erst auf den zweiten Blick erschließt, sind die Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO.

Transparenz

Wenn personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden, also etwa bei Aufgabe einer Bestellung oder Nutzung einer App, sieht Art. 13 DSGVO eine lange Liste von Informationen vor, die das Unternehmen mitteilen muss. Die Angaben müssen im Zeitpunkt der Datenerhebung gegeben werden. Sollen die Daten später zu einem anderen Zweck weiterverarbeitet werden (sogenannte Zweckänderung), ist dafür eine Erlaubnis nötig und muss die betroffene Person erneut informiert werden.

Weitgehend parallel sieht Art. 14 DSGVO Informationspflichten vor, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, etwa bei einer Kreditauskunftei abgefragt oder ohne Wissen der betroffenen Person gesammelt werden. In den meisten Fällen muss die Information innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der Daten, spätestens aber innerhalb eines Monats, erfolgen.

Grundsatz der DSGVO ist, dass es keine heimlichen Datenverarbeitungen geben soll. Deshalb sieht das Gesetz

auch nur wenige Ausnahmen von den Transparenzpflichten vor – insbesondere, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Nichts Neues?

Auch bisher schon sieht § 4 Abs. 3 BDSG verschiedene Transparenzpflichten bei der Datenerhebung beim Betroffenen vor, insbesondere über

1. Identität des Unternehmens,
2. Zweck der Datenverarbeitung,
3. u.U. Kategorien von Empfängern,
4. Verpflichtung, Notwendigkeit oder Freiwilligkeit, die Daten anzugeben,
5. u.U. das Gesetz, das zur Angabe der Daten verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben.

Ähnliches regelt § 33 BDSG, wenn die Daten aus anderen Quellen stammen. Zudem hat jedermann das Recht, das sogenannte Verfahrensverzeichnis anzufordern (die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 BDSG), also folgende Angaben:

1. Name des Unternehmens,
2. Inhaber, Geschäftsführung, EDV-Leitung usw.,
3. Anschrift,
4. Zwecke der Datenverarbeitung,
5. Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der Datenkategorien,
6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
7. Regelfristen für die Löschung der Daten,
8. eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU.

Art. 13 DSGVO verlangt dagegen bei der Erhebung der Daten im Wesentlichen die Information über:

1. Namen und Kontaktdaten des Unternehmens,
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
3. Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage,
4. wenn Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung eine Interessenabwägung ist, die berechtigten Interessen,
5. ggf. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten,

6. ggf. die Absicht, die Daten nach außerhalb der EU zu übermitteln, sowie Vorhandensein oder Fehlen eines Beschlusses der EU-Kommission zum dortigen Datenschutzniveau bzw. die Verträge u.ä., die den Datenexport erlauben, einschließlich der Möglichkeit, eine Kopie zu erhalten,
7. die Dauer der Datenspeicherung, ausnahmsweise die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,
8. die Betroffenenrechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit usw.,
9. das Recht, eine Einwilligung jederzeit zu widerrufen,
10. das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde,
11. Verpflichtung, Notwendigkeit oder Freiwilligkeit, die Daten anzugeben, und die Folgen der Verweigerung,
12. bei automatisierten Entscheidungen wie Scoring eine detaillierte Information hierüber.

Nach Art. 14 DSGVO gilt für die Information bei Datensammlung bei Dritten mit Ausnahme des nicht passenden Hinweises auf die Verpflichtung oder Freiwilligkeit (11.), die Daten anzugeben, dieselbe Liste plus:

13. Kategorien der verarbeiteten Daten,
14. aus welcher Quelle die Daten stammen.

Auf den ersten Blick scheint es, als würden vor allem formale Hinweispflichten hinzukommen, die sich entweder sehr einfach erfüllen lassen (Hinweis auf Betroffenenrechte wie Auskunft, Löschung, Widerruf der Einwilligung, sowie Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) oder wo die Daten ohnehin gespeichert werden müssen (Herkunft) bzw. sich aus dem Datensatz ergeben (Kategorien). Ärgerlich vielleicht noch die Zwecke der Datenverarbeitung, die zwar bisher schon bei der Datenerhebung angegeben werden mussten, was aber oft nicht getan und von den Aufsichtsbehörden regelmäßig geduldet wurde, wenn sich der Betroffene den Zweck zumindest denken konnte, und zusätzlich die Löschrufen, die im Verfahrensverzeichnis meist ignoriert und mit einem Verweis auf vielfältige Rechtsvorschriften weggewischt wurden.

Nur auf den ersten Blick!

Doch die Änderungen haben es in sich:

- Vor der Angabe der Löschfristen kann man sich nicht mehr durch Pauschalaussagen drücken, sondern die Löschfristen müssen für die konkrete Datenerhebung angegeben werden.

Dies erfordert zunächst einmal, überhaupt Löschfristen festzulegen. Die Verpflichtung hierzu besteht schon heute – wird aber in großem Umfang ignoriert, weil damit detaillierte Überlegungen zur Erforderlichkeit und zur Rechtmäßigkeit nötig sind.

Zusätzlich muss die Löschung, wie heute von § 35 BDSG und künftig von Art. 17 DSGVO verlangt, auch tatsächlich umgesetzt werden. Dies stellt insbesondere bei alten und schlecht programmierten Systemen und unstrukturierten Datensammlungen wie E-Mail-Accounts und normalen Dateiablagen ein massives technisches Problem dar, weil diese teilweise auf eine ewige Datenspeicherung ausgelegt sind.

- Neben den Zwecken der Datenverarbeitung muss auch die Rechtsgrundlage angegeben werden.

Bisher wurde meist einfach gemacht, ohne Gedanken an die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung zu verschwenden. Weil weite Erlaubnistatbestände für Datenverarbeitungen bestehen und nur das Ergebnis zählte, ging das meist gut. Selbst wenn der Zweck nicht angegeben wurde, konnte man die Daten in der Praxis zumindest zu den zu vermutenden Zwecken nutzen.

Künftig heißt es: Erst denken, dann handeln. Wofür sollen die Daten überhaupt verwendet werden? Auf welcher Rechtsgrundlage? Zu beachten ist, dass im Datenschutzrecht eine Zweckbindung besteht, d.h. die Zwecke nicht ohne Weiteres geändert werden können.

Die Neuregelung ist immerhin eine gute Gelegenheit, diejenigen Datenverarbeitungen zu legalisieren, die jedenfalls in ihrer aktuellen Form nicht erlaubt sind. Außerdem ändert sich das Recht an manchen Stellen, so dass es sinnvoll sein kann, die Rechtsgrundlage der Verarbeitung zu wechseln.

- Eine besonders wichtige gesetzliche Erlaubnisnorm der Datenverarbeitung ist die Interessenabwägung.

Bisher kam es nur darauf an, im Prozess die berechtigten Interessen angeben zu können, die die Datenverarbeitung rechtfertigen.

Künftig können nur noch diejenigen Interessen berücksichtigt werden, die von Anfang an offengelegt wurden. Wer also zu Anfang einen Fehler macht und schlecht begründet, macht seine Datenverarbeitung illegal, auch wenn sie mit der richtigen Begründung legal wäre.

- Auch für Datenexporte in Länder außerhalb des EWR gilt es, die Neuregelung zu beachten. Zwar gibt es die bekannten Erlaubnistatbestände Angemessenheitsbeschluss, Standardvertragsklauseln und Binding Corporate Rules weiterhin, und mit Verhaltensregeln und Zertifizierungen kommen sogar noch neue hinzu.

Das Gesetz schreibt aber jetzt Transparenz vor: Welches Datenschutzniveau gilt im Zielland? Wie kommen Betroffene z.B. an die Verträge, die das Unternehmen mit dem Provider im Drittland abgeschlossen hat?

Erhebliche Vorarbeiten, erhebliche Konsequenzen bei Verstößen und wenig verbleibende Zeit

Die vermeintlich nicht so große Transparenzpflicht verlangt also erst einmal erhebliche Vorarbeiten. Das Schlimmste: Fehlen Informationen, stellt dies einerseits für sich bereits einen Verstoß dar, der mit Geldbuße bis zu 20.000.000 Euro oder bei Unternehmen vier Prozent des weltweiten Konzernvorjahresumsatzes bestraft werden kann. Zusätzlich kann je nach Art der fehlenden Information die gesamte Datenverarbeitung unzulässig werden – dann müssen die Daten gelöscht werden und es droht eine weitere Geldbuße in gleicher Höhe.

Auch wenn der 25. Mai 2018 noch weit entfernt scheint – schaut man sich die Aufgaben an, ist der verbleibende Zeitraum doch sehr knapp, wenn man nicht schon jetzt auf eine sehr gute Datenschutz-Dokumentation und – Compliance zurückgreifen kann.

Weiterführende Informationen:

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Da-

ten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

<https://www.boetticher.com/17070a>

Update E-Commerce – Datenschutz Januar 2017

<https://www.boetticher.com/17010>

Update E-Commerce – Datenschutz Juni 2017

<https://www.boetticher.com/17060>

2. EuGH verbietet 0180-Nummern für Kundenservice

Anrufe bei einer Kundendienst-Telefonnummer dürfen nicht teurer sein als normale Telefonate. Das hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf eine Klage der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs hin entschieden. Insbesondere die mittlerweile im Verhältnis zu normalen Telefonaten sehr teuren 0180-Nummern sind damit für Bestandskunden nicht mehr zulässig.

Der EuGH entschied, dass höhere Tarife die Kunden davon abhalten könnten, ihre Rechte geltend zu machen, etwa Gewährleistung oder Widerruf, oder Informationen zu ihrem Vertrag einzuholen. Der EuGH stellte sich ausdrücklich gegen die von der Bundesregierung vertretene Ansicht, der Unternehmer dürfe nur keine Auszahlung für die Entgegennahme des Anrufs erhalten. Ob der Unternehmer Geld für die Entgegennahme des Anrufs bekommt, ist ohne Bedeutung, solange nur der Anrufer nicht mehr bezahlt als den Grundtarif.

Umstritten ist noch, ob für die Höhe des Grundtarifs auf die teuersten Tarife der Telekom abgestellt werden darf oder ob 0180-Kundenservice-Nummern in jedem Fall unzulässig sind. Bestellhotlines sind von der Kostenbeschränkung auf den Grundtarif nicht betroffen.

Weiterführende Informationen:

EuGH, Urteil vom 02.03.2017 – C-568/15

<https://www.boetticher.com/17070b>

Ansprechpartner:

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen zu einem der Themen wünschen, wenden Sie sich bitte an:

Matthias Bergt

E-Mail: mbergt@boetticher.com

Tel. +49 / 30 / 61 68 94 03

Dr. Anselm Brandi-Dohrn, maître en droit

E-Mail: abrandi-dohrn@boetticher.com

Tel. +49 / 30 / 61 68 94 03

oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei VON BOETTICHER.

Dieses Update stellt lediglich eine Auswahl von aktuellen Entscheidungen und Entwicklungen zu den besprochenen Themen dar, dient der allgemeinen Information und ersetzt keinesfalls eine spezifische Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen zu den hier angesprochenen Rechtsproblemen – oder zu anderen Rechtsgebieten – haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei VON BOETTICHER oder an die oben unter „Ansprechpartner“ angegebene Person.

Wenn Sie keine weiteren Informationen von VON BOETTICHER über aktuelle Rechtsentwicklungen erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an eine der oben als Ansprechpartner genannten Personen.

VON BOETTICHER Rechtsanwälte
Oranienstraße 164
10969 Berlin

VON BOETTICHER Rechtsanwälte
Widenmayerstraße 6
80538 München

© 2017 VON BOETTICHER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB. Alle Rechte vorbehalten.

VON BOETTICHER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB ist eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (AG München PR 516).

Sitz: Widenmayerstr. 6, 80538 München. Impressum und weitere Informationen unter <https://www.boetticher.com/impressum>.